



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 7

24. Februar

Jahrgang 2023

INHALT

Aufgebot eines Sparkassenbuches Seite 27

Satzung des Dränverbandes Hornungsreuth..... Seite 27

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Erlass des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Fichtelhofer Straße Nord sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudrossenfeld..... Seite 31

Änderung des Bebauungsplanes Vordere Gemeinde III der Gemeinde Neudrossenfeld; Aufstellungsbeschluss..... Seite 32

Änderung des Bebauungsplanes Vordere Gemeinde III der Gemeinde Neudrossenfeld; Beteiligung der Öffentlichkeit..... Seite 32

Anmeldung für das Schuljahr 2023/2024 am Caspar-Vischer-Gymnasium und Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium Kulmbach Seite 33

Lärmbekämpfungsverordnung des Marktes Wirsberg Seite 33

BEKANNTMACHUNG

Sparkasse Kulmbach-Kronach

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 3170108942 der Sparkasse Kulmbach-Kronach ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

BEKANNTMACHUNG

Dränverband Hornungsreuth

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG vom 12.02.1991, BGBl I S. 405, zuletzt geändert durch Art. 1 WasserverbandsänderungsG vom 15.05.2002, BGBl I S. 1578) wird die bisherige Satzung in der Fassung vom 01.02.1959 geändert und wie folgt neu gefasst:

Satzung des Dränverbandes Hornungsreuth in Hornungsreuth, Gde. Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach

Anlage

1 Lageplan Verbandsgebiet

I. Abschnitt (Name, Zweck und Aufgabe)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Dränverband Hornungsreuth“.
2. Er hat seinen Sitz in Hornungsreuth, Gemeinde Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach, und ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinn des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991.
3. Der Verband führte früher die Bezeichnung „Wasserverband Hornungsreuth“.
4. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer gelten als ein Mitglied.
2. Das Verzeichnis der Mitglieder wird vom Dränverband auf der Grundlage des von der Gemeinde Neudrossenfeld gefertigten Flächen- und Grundstücksplans erstellt. Je eine Abschrift erhält das Wasserwirtschaftsamt Hof (WWA) und das Landratsamt Kulmbach. Veränderungen sind der Aufsichtsbehörde und dem WWA mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft im Dränverband ist Pflicht.

§ 3 Aufgabe

1. Der Verband hat die Aufgabe, die Grundstücke der Mitglieder in den Vorfluter zu entwässern. Es handelt sich dabei um Niederschlagswasser (Dachflächen, befestigte Grundstücksflächen und Verkehrsflächen) sowie um Drainagewasser aus dem Einzugsgebiet des Dränverbandes (siehe § 4 Abs. 1). Der Vorfluter ist in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Alle Mitglieder verpflichten sich, nur unschädliches Wasser dem Vorfluter zuzuführen. Die ordnungsgemäße Entwässerung von Verkehrsflächen (Gemeinde-, Kreis- und Bundesstraßen etc.) sowie die Einleitung des Niederschlagswassers von den Straßen in den Vorfluter obliegt den jeweiligen Straßenbaulastträgern.
2. Die ordnungsgemäße Erschließung von Baugrundstücken ist ausschließlich der Gemeinde Neudrossenfeld vorbehalten. Der Verband übernimmt keine Erschließungsaufgaben. Für im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen nicht ordnungsgemäß entwässerte Grundstücke übernimmt der Verband keine Haftung. Er haftet ebenfalls nicht für Schäden an Mitgliedergrundstücken, die infolge höherer Gewalt (Hochwasser) entstehen.

§ 4 Pflichten des Verbandes

1. Der Verband übernimmt die nötigen Arbeiten an den bestehenden gemeinsamen Anlagen. Insbesondere ist der Vorfluter (Erlgraben) mit den bestehenden Durchlässen zu erhalten. Schäden an der Uferbefestigung sowie den Durchlässen sind umgehend zu beheben. Das Verbandsgebiet ergibt sich grundsätzlich aus dem Plan des Kulturbauamtes vom 27.12.1929. Das Verbandsgebiet wird durch Einbeziehung angrenzender Grundstücke an die jetzigen Gegebenheiten angepasst bzw. erweitert. Das Verbandsgebiet ist in einem Lageplan dargestellt (siehe Anlage).

- Die Erhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich einmal jährlich in Form der Reinigung des Vorfluters durchzuführen. An den Reinigungs- und Mäharbeiten haben sich grundsätzlich alle Mitglieder zu beteiligen. Der Zeitpunkt der Reinigung wird vom Vorstand rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- Der Verband übernimmt nicht die Instandhaltung bzw. den Ersatz der von den Mitgliedergrundstücken und den öffentlichen Flächen in den Vorfluter einmündenden Kanäle und Leitungen sowie der Drainagen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.

§ 5

Änderung des Verbandszweckes und der Verbandspflichten

Der Verband darf ergänzende Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Insbesondere dürfen der Plan, der Verbandszweck und die Verbandsanlagen nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung, des Wasserwirtschaftsamtes Hof und der Aufsichtsbehörde ergänzt oder geändert werden.

§ 6

Benutzung der Mitgliedergrundstücke für Zweckaufgaben

Der Vorstand ist befugt, für Verbandszwecke die nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder (§ 2) zu betreten. Die Verbandsmitglieder haben die zur Ausführung und Unterhaltung der Anlage erforderliche vorübergehende Benutzung ihrer Grundstücke zur Zufuhr, Ablagerung und Bearbeitung von Baustoffen, ferner zur vorläufigen Lagerung von Grabenaushub, in der Regel ohne Entschädigung zu dulden. Des Weiteren gilt § 36 WVG.

§ 7

Zäune, Viehtränken, Nutzungsbeschränkungen

- Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 200 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Übergänge und ähnlichen Anlagen sind nach Angabe des Wasserwirtschaftsamtes so anzulegen und zu erhalten, dass sie den Verbandszweck nicht behindern.
- Aufforstungen und Bepflanzungen im unmittelbaren Bereich der Vorfluter dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand durchgeführt werden.

§ 8

Kontrolle der Anlagen

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Reinigungsarbeiten.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben. Der Vorstand beschließt die Beseitigung der Mängel nach vorausgehender Kostenschätzung. Die Haftung Dritter ist zu prüfen.

II. Abschnitt (Organe)

§ 10

Vorstand und Verbandsversammlung

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassier, einem Schriftführer und fünf Beisitzern.
- Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 12

Bildung des Vorstandes

- Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes (§ 11). Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- Des Weiteren wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der Amtszeit (§ 13) zwei Kassenprüfer.

§ 13

Amtszeit

- Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt gemäß dieser Satzung am Tag nach seiner Wahl.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz gewählt werden.
- Die ausscheidenden Mitglieder bleiben jedoch bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14

Aufgaben des Vorsitzenden

- Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes bis zu einem Auftragswert von 2.500,00 Euro netto, zu denen nicht die Verbandsversammlung oder der Vorstand durch das Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung berufen sind.
- Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung oder der Vorstand zu beschließen haben.
- Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und erwirkt, soweit vorgeschrieben, die Beschlüsse des Vorstandes.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat diejenigen Aufgaben zu erfüllen, für die nicht der Vorsitzende eigenständig und nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Der Vorstand hat die ihm laut Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er ist zuständig für den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 2.500,00 Euro netto.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit. Zu wichtigen Sitzungen ist der Aufsichtsbehörde und dem WWA Mitteilung zu machen.
- Im Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

§ 17

Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend, alle anderen aber rechtzeitig geladen worden sind.
- Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- Die Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

§ 18

Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat sie über die Bildung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten.
- Der Vorstand legt den Versammlungstermin fest. Der Vorsitzende lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Verbandsversammlung und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist

darauf hinzuweisen. Der Vorsitzende lädt ferner die Aufsichtsbehörde und das WWA. Im Kalenderjahr ist mindestens eine Versammlungsversammlung zu halten. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

§ 19

Beschlussfassung der Versammlungsversammlung

1. Die Versammlungsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Versammlungsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, sofern dieser selbst Versammlungsmitglied ist.
2. Jedes Versammlungsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vorsitzende kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
3. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.
4. Die Versammlungsversammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß § 48 Abs. 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
5. Die Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll zu dokumentieren.

III. Abschnitt Haushalt und Beiträge

§ 20 Jahresrechnung

Der Verband erstellt jährlich einen Kassenbericht mit Jahresrechnung. Die Jahresrechnung enthält alle Einnahmen und getätigten Ausgaben.

§ 21 Verwendung der Einnahmen

Alle Einnahmen des Verbandes sind satzungsgemäß zu verwenden.

§ 22 Kreditaufnahme

Für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke ist eine Kreditaufnahme grundsätzlich zulässig. Die Höhe des Kredits ist nur in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höhe möglich und durch die Versammlungsversammlung zu beschließen.

§ 23 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

1. Der Vorstand erstellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan, welcher durch die Versammlungsversammlung zu beschließen ist.
2. Im Rahmen der durch Wasserverbandsgesetz und Satzung gegebenen Vorschriften sind die Bestimmungen über das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sinngemäß anzuwenden. Der Verband erfüllt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Kassenführung mittels Jahresrechnung in Form einer Einnahme-Überschussrechnung.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 24 Prüfung der Jahresrechnung

Der Kassier erstellt die Jahresrechnung des vergangenen Rechnungsjahres. Die Jahresrechnung wird von zwei von der Versammlungsversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Zu prüfen sind insbesondere die satzungsgemäße Aufgabenerledigung des Vorstandes, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

§ 25 Entlastung

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Versammlungsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand durch Beitragsbescheid festgelegt.
3. Bezüglich des Wassereintrags aus öffentlichen Straßen und Plätzen werden mit den zuständigen Straßenbaulastträgern gesonderte Entgelte vereinbart.
4. Die Erhebung von Beiträgen nach § 27 Abs. 2 bedarf eines gesonderten Beschlusses der Versammlungsversammlung.
5. Beitragsrückstände von Mitgliedern werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung im Verwaltungswege beigetrieben. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 27 Beitragsverhältnis

1. Die Erhebung der jährlichen Beiträge erfolgt nach dem Zeitaufwand, der für die Grabenreinigung erforderlich ist, multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Grabenreinigung geltenden Mindestlohn. Dieser Beitrag kann ganz oder teilweise durch tatsächlich geleistete Arbeitsstunden für die Instandhaltung und Reinigung des Vorfluters abgelöst werden.
2. Die Erhebung von Beiträgen für Investitionen oder außerordentliche Ausgaben zum Unterhalt des Vorfluters erfolgt nach dem Verhältnis der an den Vorfluter angeschlossenen versiegelten, überbauten und in den Vorfluter einleitenden Flächen bebauter Grundstücke sowie der Größe unbebauter und/oder landwirtschaftlich genutzter Wiesen- und Feldflächen mit einem festgesetzten Grundstücksabflussbeiwert.

Die angeschlossenen versiegelten und überbauten Grundstücksflächen sind dabei in die Versiegelungsgrade zu unterteilen, die die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal in analoger Anwendung zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr vorsieht. Der Grundstücksabflussbeiwert für unbebaute und/oder landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Feldflächen beträgt 0,1 der Grundstücksgröße.

Maßgeblich für die Ermittlung des Beitragsmaßstabs sind dabei die zum 30. Juni des Kalenderjahres, in dem die Investition oder Unterhaltsausgabe zur Zahlung fällig wird, angeschlossenen Flächen und geltende Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal. Die Flächen sind durch die Versammlungsmitglieder eigenständig zu ermitteln und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Recht des Vorstandes, die übermittelten Daten zu überprüfen, bleibt unbenommen.

3. Neueinleiter (neue Grundstückseinheiten) haben eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten. Die Anschlussgebühr beträgt 50,00 Euro.

§ 28 Mitgliederverzeichnis

1. Der Verband erstellt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis beinhaltet Angaben über Name und Anschrift der Mitglieder sowie Art des Grundstücks.
2. Ein Mitgliederverzeichnis ist vom Verband zu führen.
3. Der Vorstand hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden. Änderungen und Ergänzungen sind vorzunehmen, wenn sich rechtliche und tatsächliche Umstände bei den Mitgliedern ändern. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 29

Einspruch und Beschwerde

1. Gegen das Mitgliederverzeichnis können die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser beim Vorstand Einspruch erheben.
2. Der Vorstand kann dem Einspruch stattgeben. Sofern der Einspruch unzulässig oder unbegründet ist, kann ihn die Aufsichtsbehörde per Bescheid zurückweisen.

§ 30

Bekanntmachungen

1. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes in ortsüblicher Weise, oder – falls erforderlich – ebenfalls im Kreisamtsblatt bekannt gemacht.
2. Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Mitteilungen werden diesen per Aushang am Feuerwehrhaus in Hornungsreuth und persönliche Benachrichtigung mitgeteilt.

§ 31

Verbandschau

Von einer regelmäßigen Verbandschau wird nach § 44 Abs. 2 WVG abgesehen.

§ 32

Änderung der Satzung

Die Verbandsversammlung kann die Satzung auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 33

Staatliche Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Kulmbach. Neben der Aufsichtsbehörde ist in technischen Angelegenheiten das WWA Hof zuständig.

2. Diese sind befugt, mit dem Vorstand unmittelbar Verbindung zu halten, die technischen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen und den Vorstand zu beraten. Sie können bei dringlichen Angelegenheiten einstweilige Anordnungen treffen.

§ 34

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Dränverbandes Hornungsreuth wurde in der Verbandsversammlung vom 04.11.2022 beschlossen. Sie wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 2 des WVG erlassen und tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Neudrossenfeld, 02. Februar 2023

Dränverband Hornungsreuth

Günther Reuther

Vorstandsvorsitzender

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg



BEKANNTMACHUNG

**Gemeinde Neudrossenfeld
Adam-Seiler-Straße 1
95512 Neudrossenfeld**

zusätzlich von 14:00 bis 17:45 Uhr oder nach Terminvereinbarung) und auf der Internetseite der Gemeinde unter www.neudrossenfeld.de → Bauen & Wirtschaft → Bauleitplanung eingesehen werden.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Erlass des vorhabensbezogenen

Bebauungsplanes Fichtelhofer Straße Nord sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren

Bekanntmachung

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die im Gemeindegebiet vorhandene Lidl-Filiale ist mit einer Verkaufsfläche von ca. 800 m² für die Kundenfrequenz voll ausgelastet. Der Mietvertrag für das Gebäude endet im Jahr 2027. Um den Standort Neudrossenfeld und somit die Nahversorgung vor Ort langfristig zu sichern, ist durch den Vorhabenträger geplant, die Filiale weiter nördlich mit vergrößerter Verkaufsfläche neu zu errichten.

Der Gemeinderat Neudrossenfeld hat in der Sitzung vom 13. Februar gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Fichtelhofer Straße Nord sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren beschlossen und einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der neue Standort ist über die Kulmbacher Straße, aber auch direkt über das Hauptverkehrsnetz der Bundesstraße B85 perfekt angebunden. Es ist geplant, auf der Fl.-Nr. 670, Gemarkung Brücklein, einen Verbrauchermarkt in ökologischer Bauweise und werthaltiger Architektur, mit einer Verkaufsfläche von max. 1.200 m² zu errichten. Es werden 88 Stellplätze erdgeschossig zur Eigennutzung angeordnet, die zum Teil mit E-Ladesäulen ausgestattet werden.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 670, Gemarkung Brücklein, und Teile der Flurnummern 186/4 (ca. 0,089 ha), 688/2 (ca. 0,236 ha) und 179/44 (ca. 0,016 ha) der Gemarkung Brücklein. Der Lageplan vom Bauamt der Gemeinde Neudrossenfeld vom 07. Februar 2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt.

Durch die Einbeziehung der Teilflächen Fl.-Nrn. 186/4, 668/2 und 179/44, Gemarkung Brücklein, kann eine sichere Zuwegung für Fußgänger und Radfahrer, die den vorhandenen Geh- und Radweg Neudrossenfeld - Unterbrücklein nutzen, aber auch vom Gehweg zur Lichtzeichenanlage an der Hornungsreuther Kreuzung zum Gehweg entlang der Kulmbacher Straße erreicht werden.

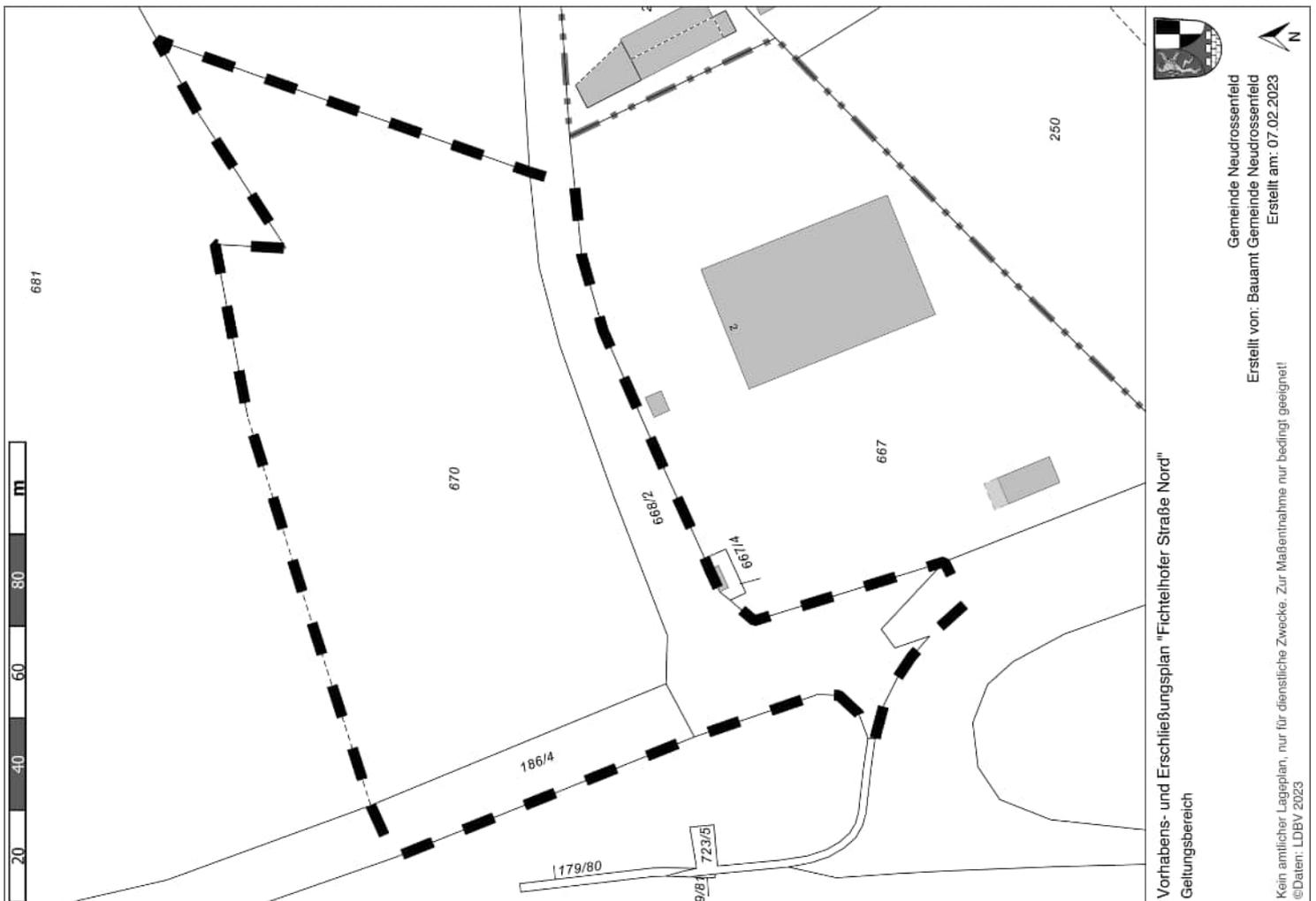
Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag

Neudrossenfeld, 14. Februar 2023

Gemeinde Neudrossenfeld

Hübner

Erster Bürgermeister



Gemeinde Neudrossenfeld
Gemeinde Neudrossenfeld
Erstellt am: 07.02.2023

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2023

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld
Adam-Seiler-Straße 1
95512 Neudrossenfeld

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes Vordere Gemeinde III im beschleunigten
Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß
§ 13a BauGB**

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Neudrossenfeld hat in der Sitzung vom 13. Februar gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Vordere Gemeinde III im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen und einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 246/14, Gemarkung Neudrossenfeld, und Teile der Flurnummer 246/8 (ca. 0,113 ha), Gemarkung Neudrossenfeld. Der Lageplan des Bauamtes vom 13. Februar 2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:45 Uhr oder nach Terminvereinbarung) und auf der Internetseite der Gemeinde unter www.neudrossenfeld.de → Bauen & Wirtschaft → Bauleitplanung eingesehen werden.

Verfahrensart:

Für das Verfahren zur Änderung wurde das beschleunigte Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gewählt, da die Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB alleamt gegeben sind.

Hinweise zur Verfahrensart:

Der Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes Vordere Gemeinde III wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Das Verfahren erfolgt ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Darauf wird hiermit ausdrücklich hingewiesen (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird des Weiteren hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Bauverwaltung der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:45 Uhr) oder nach Terminvereinbarung informieren kann.

Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb der in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung benannten Frist zur Planung äußern.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan Vordere Gemeinde III vom 01. Juli 1993 weist im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB bereits eine überbaubare Fläche in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) aus.

Die ausgewiesene überbaubare Fläche reicht allerdings nicht für die Errichtung einer Tierarztpraxis für Kleintiere aus, sodass durch das Änderungsverfahren die überbaubare Fläche und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig arrondiert werden muss.

Durch die Bauleitplanung können die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer eingeschossigen Tierarztpraxis für Kleintiere geschaffen werden, die den bisherigen Standort in Neudrossenfeld aufgrund eines größeren Flächenbedarfs verlassen möchte. Durch den Neubau mit ausreichend Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Praxishöhe am Ortsrand mit unmittelbarer Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz der Bundesstra-

ße B 85 kann außerdem zur Verkehrsberuhigung und Entlastung der Parkplatzsituation im Ortskern und zum Erhalt und Sicherstellung der Kleintierärztlichen Versorgung im Gemeindegebiet beigetragen werden.

Neudrossenfeld, 14. Februar 2023
Gemeinde Neudrossenfeld
Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld
Adam-Seiler-Straße 1
95512 Neudrossenfeld

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Beteiligung der Öffentlichkeit und Öffentliche Auslegung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Neudrossenfeld hat in der Sitzung vom 13. Februar 2023 den Entwurf vom 13.02.2023 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Vordere Gemeinde III gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans für die Fl.-Nrn. 246/14 und 246/8 (Teilfläche im Ausmaß von ca. 0,113 ha), Gemarkung Neudrossenfeld, und die Begründung (Entwurfsstand 13. Februar 2023) liegen in der

Gemeindeverwaltung Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld
vom 06. März 2023 bis 06. April 2023
während der allgemeinen Öffnungszeiten
(Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:45 Uhr)
oder nach Terminvereinbarung

öffentlich aus. Auf den beiliegenden Lageplan des Geltungsbereiches vom 13. Februar 2023 wird hingewiesen. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach §§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 4 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Internetseite der Gemeinde unter www.neudrossenfeld.de → Bauen & Wirtschaft → Bauleitplanung veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Vollzug des Bauplanungsrechtes“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Gemeinde unter www.neudrossenfeld.de → Bürgerservice → Informationspflichten DSGVO angesehen werden kann.

Neudrossenfeld, 14. Februar 2023
Gemeinde Neudrossenfeld
Hübner
Erster Bürgermeister



**BEKANTMACHUNG Caspar-Vischer-Gymnasium Kulmbach
Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium Kulmbach**

Anmeldung für das Schuljahr 2023/2024

Die Anmeldung für die 5. Jahrgangsstufe der Gymnasien findet an beiden Gymnasien in der Woche vom 08. bis 12. Mai 2023 statt. Die Sekretariate beider Gymnasien sind in der Anmeldewoche wie folgt besetzt: Montag von 08.00 bis 18.00 Uhr, Dienstag/Mittwoch/Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr.

Zur Anmeldung sind das Original der Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch (jeweils nur zur Einsichtnahme), gegebenenfalls der Sorgerechtsbeschluss und unbedingt das Übertrittszeugnis im Original zum Verbleib an der Schule mitzubringen.

Die Gymnasien haben folgende Ausbildungsrichtungen:

Caspar-Vischer-Gymnasium

- Sprachliches Gymnasium
- Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium
- Sozialwissenschaftliches Gymnasium

Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium

- Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
- Sprachliches Gymnasium
- Musisches Gymnasium

Alle Zweige beginnen mit Englisch. Nur beim Musischen Gymnasium erfolgt bereits in der 5. Jahrgangsstufe eine vorläufige Festlegung auf die Ausbildungsrichtung und damit auf Latein als 2. Fremdsprache in der 6. Jahrgangsstufe.

Für Schüler, die im Übertrittszeugnis als „nicht geeignet“ für das Gymnasium bezeichnet werden, findet am jeweiligen Gymnasium ein Probeunterricht statt. Der Probeunterricht findet in diesem

Jahr für alle betroffenen Schüler am Dienstag, 16. Mai, Mittwoch, 17. Mai und Freitag, 19. Mai, statt. Die Einzelheiten werden bei der Anmeldung bekannt gegeben.

Kulmbach, im Februar 2023

Caspar-Vischer-Gymnasium

OStDin Ulrike Endres, Schulleiterin

Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium

OStD Horst Pfadenhauer, Schulleiter

BEKANTMACHUNG

Markt Wirsberg

**Gemeindeverordnung
über die Bekämpfung des Lärms in der Marktgemeinde Wirsberg
(Lärmbekämpfungsverordnung)**

Vom 31. Januar 2023

Der Markt Wirsberg erlässt aufgrund des Art. 7 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert mit Gesetz vom 09. November 2021 (GVBl S. 608), sowie des Art. 19 Abs. 7 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 718) folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Markt Wirsberg mit seinen Ortsteilen, ausschließlich des nach dem genehmigten Flächennutzungsplan vom 04. März 1997 ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes.

§ 2

Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

- (1) Bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen wird auf § 1 StVO (Straßenverkehrsordnung) verwiesen. Für öffentliche Verkehrsflächen gilt ausschließlich das Straßenverkehrsrecht.
- (2) Ungeachtet dessen sind folgende Handlungen untersagt:
 - a) Das unsachgemäße andauernde Benutzen der Startvorrichtung,
 - b) die lärmende Unterhaltung bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten,
 - c) das lärmende Schließen („Zuknallen“) von Kraftfahrzeug- und Garagentüren, Motorhauben und Kofferraumdeckeln,
 - d) jedes Abgeben von Schallzeichen (Hupen), das nicht der Warnung dient,
 - e) die unnötige Lärmerzeugung beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen, das „Laufenlassen“ des Motors während dieser Tätigkeiten.

§ 3

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr, samstags bis 18:00 Uhr ausgeführt werden. Rasenmäher dürfen nur an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr, samstags bis 18:00 Uhr betrieben werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise im Haushalt und Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Geräte wie Bohrer, Schleifmaschinen, Kreis- oder Motorsägen, Bodenfräsen, Laubsauger oder Laubbläser, Rasenmäher oder Heckenscheren verwendet werden, aber auch Arbeiten ohne solche Geräte wie Hämmern, Hacken oder das Ausklopfen von Gegenständen aller Art.
- (3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung,
 - a) bei unaufschiebbaren Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind sowie
 - b) bei Arbeiten gewerblicher und landwirtschaftlicher Art sowie genehmigungspflichtigen Bauarbeiten.

§ 4

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Immissionsschutzgesetz genannten Orte ist die Lautstärke so zu regeln, dass andere, insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 5

Haustierhaltung

Haustiere sind so zu halten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

§ 6

Beschränkungen geräuschvoller Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nichtgeschlossenen Räumen dürfen nicht vor 08.00 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

- (2) Geräuschvolle Vergnügungen sind verboten im Umkreis von 100 m von
 - a) Schulen an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr, an Samstagen mit Schulbetrieb in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr;
 - b) Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten;
 - c) Krankenhäuser, Alters- und Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- (3) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.

§ 7

Anforderungen an geräuschvolle Vergnügungen

Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr die Fenster und die ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Der Markt Wirsberg kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- (2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 11 Abs. 3 Ziffer 4 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 - b) entgegen der Vorschrift des § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar stört,
 - c) entgegen der Vorschrift des § 3 Haustiere hält,
 - d) einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 verbunden ist, zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 - b) entgegen der Vorschrift des § 5 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt,
 - c) einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 verbunden ist, zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Wirsberg über die Bekämpfung des Lärms (Lärmbekämpfungsverordnung) vom 10. Juli 2003, außer Kraft.

Wirsberg, 31. Januar 2023

Markt Wirsberg

Trier

Erster Bürgermeister